



Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7
67655 Kaiserslautern
Tel. 0631/362350
info@kanzlei-ohr.de – www.kanzlei-ohr.de

Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.04.2021

Die Bundesregierung hat aufgrund der Vorlage der Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz Christine Lambrecht einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU und CSU sowie der SPD beschlossen und sodass eine Änderung des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) in Kraft getreten ist.

Die beschlossene Änderung sieht vor, dass die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** über den 31.01. hinaus bis **zum 30.04.2021 verlängert** wird.

Diese Verlängerung der Antragspflicht soll den Schuldnern zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfe aus den aufgelegten Corona-Hilfeprogrammen haben und deren Auszahlung noch aussteht.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Hilfe bis zum 28.02.2021 beantragt wird und die erlangten Hilfeleistungen zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet sind.

Hier ist Vorsicht für sämtliche Geschäftsleiter geboten.

Ist die Beantragung der rechtlichen Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28.02.2021 nicht möglich, hilft es auch nicht,

tatsächlich einen Antrag gestellt zu haben. Daher müssen die Geschäftsleiter sehr sorgfältig prüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Stellung eines Antrages vorliegen und damit auch die Liquiditätsengpässe beseitigt werden können.

Wie bisher gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur, wenn die Krise des Unternehmens pandemiebedingt ist und mit der Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist und hierdurch die Überlebenschancen für das Unternehmen bestehen.

Sieht ein Unternehmer von einer Insolvenzantragspflicht ab, obwohl die Voraussetzungen für die Aussetzung nicht vorliegen, handelt der Unternehmer pflichtwidrig. Dies führt sowohl zu einer Haftung im zivilrechtlichen Bereich gegen ihn persönlich, als auch zu möglichen strafrechtlichen Konsequenzen, sofern eine Insolvenzantragspflicht besteht (z.B. bei einer GmbH).

Diese Regelung soll weiter fortgelten. Die neue Regelung tritt ab dem 01.02.2021 in Kraft und schließt damit nahtlos an die bisherige Regelung an.



Rechtsanwältin Katja Ohr
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Insolvenzverwalterin
Zertifizierte Restrukturierungs-
und Sanierungsexpertin



Rechtsanwältin Helen Dill
Tätigkeitsschwerpunkte
Bankrecht
Insolvenzrecht
Vertragsrecht
Allgemeines Zivilrecht

